

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 151 vom 28. Mai 2020

BE Obergericht, 2020-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_151

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 151 du 28 mai 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 151 del 28 maggio 2020

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung | Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen die beiden Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs sowie einfacher Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten. Am 17. Juli 2019 erging die Mitteilung nach Art. 318 StPO. Am 7. April 2020 reichte der Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt F._____, Beschwerde mit den folgenden Anträgen ein: «1. Es sei dem Beschwerdeführer für dieses Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Verbeiständung durch den Unterzeichneten.

E. 2

Es sei die Beschwerde gutzuheissen und es sei festzustellen, dass es im vorliegenden Falle zu einer Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung gekommen ist und es sei die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, anzuweisen, umgehend eine verfahrensabschliessende Verfügung (Anklageschrift/Einstellungsverfügung) zu erlassen.

E. 3

Es sei dem Anwalt des Beschwerdeführers für dieses Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) zuzusprechen.

E. 4

Es seien die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5

Am 17. Juli 2019 erachtete die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung als vollständig und stellte in Aussicht, das Verfahren gegen die beiden Beschuldigten vollumfänglich einzustellen. Den Parteien wurde Frist von 10 Tagen gesetzt, um weitere Beweisanträge zu stellen und ihre Honorarnoten einzureichen. Der Beschwerdeführer beantragte am 19. Juli 2019 die Zustellung der paginierten, vollständigen Akten und eine Verlängerung der Frist zur Stellung allfälliger Beweisanträge um 10 Tage ab Erhalt der Akten. Am 31. Juli 2019 teilte Rechtsanwalt F._____ der Staatsanwaltschaft mit, dass die Akten mangels Paginierung und Verzeichnis unbrauchbar seien und beantragte die unverzügliche Zustellung der paginierten und in einem vollständigen Verzeichnis erfassten Akten. Am 5. August 2019 bat Rechtsanwalt F._____ um Erlass einer anfechtbaren Verfügung in Bezug auf die Paginierung der Akten und entsprechende Erstreckung der Frist nach Art.

318 StPO. Der Beschwerdeführer reichte schliesslich am 12. August 2019 Beschwerde ein, welche mit Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern vom 28. August 2019 als gegenstandslos abgeschrieben wurde, nachdem dem Beschwerdeführer am 13. August 2019 die paginierten Akten zugestellt worden waren (BK 19 362). Innert verlängerter Frist reichte der Beschwerdeführer am 18. Oktober 2019 Beweisanträge ein. Die Staatsanwaltschaft hiess den Beweisantrag, die verfahrenserledigenden Entscheide des Verfahrens BA 17 226 zu edieren, am 15. November 2019 gut und räumte den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 27. November 2019 ein. Die übrigen Beweisanträge wies die Staatsanwaltschaft ab. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 gab die Staatsanwaltschaft Rechtsanwalt F. _____ Gelegenheit, sich bis zum 15. Januar 2020 zur vorgesehenen Kürzung seiner Kostennote zu äussern. Die Stellungnahme von Rechtsanwalt F. _____ ging am 16. Januar 2020 bei der Staatsanwaltschaft ein. Gleichzeitig beantragte Rechtsanwalt F. _____ eine weitere Zeugenbefragung. Die Staatsanwaltschaft wies am 21. Januar 2020 den Antrag auf Zeugenbefragung ab. Die Einstellungsverfügung erging schliesslich am 9. April 2020.

E. 6

Aus diesem Verfahrensablauf ergibt sich ohne weiteres, dass das Verfahren nicht mehrere Monate stillgestanden hatte. Das Beschwerdeverfahren aufgrund der fehlenden Paginierung der Akten wird nicht dem Beschwerdeführer angelastet. Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführer diesbezüglich zunächst unterschiedliche Auffassungen vertraten und es deswegen zu Verzögerungen kam, begründet aber noch keine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung der Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der paginierten Akten und auch die Prüfung der gestellten Beweisanträge erfolgten zeitnah. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte (Gewährung des rechtlichen Gehörs

5 im Zusammenhang mit den Beweisanträgen und der Honorarkürzung) sowie der Prüfung der Beweisanträge, der neu edierten Unterlagen sowie der Stellungnahme von Rechtsanwalt F. _____ zur Honorarkürzung bestehen keine Anhaltspunkte, dass das Verfahren über Gebühr verschleppt worden wäre oder das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können. Die Kammer kann sich den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft (Anmerkung: den vom Beschwerdeführer mehrfach verwendeten Begriff «Generalität» kennt das Gesetz nicht [vgl. Art. 14 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a GSOG]) anschliessen, wonach die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit einer Beförderlichkeit vorangetrieben hat, die in Anbetracht der notorisch hohen Inanspruchnahme durch prioritär zu behandelnde Haftgeschäfte angemessen war. Dass es aufgrund anderer, zu priorisierender Geschäfte zu weiteren kleinen Verzögerungen kam, ist auch mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Jedenfalls sind keine sachfremden Gründe für die Verzögerung erkennbar. Solche ergeben sich auch nicht aus der vom Beschwerdeführer erwähnten Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 28. Februar 2020, wonach die Gründe für die noch nicht erlassene Einstellungsverfügung nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stünden. Diese Mitteilung weist auf die zuvor erwähnte Priorisierung hin und sollte wohl insbesondere verhindern, dass beim Beschwerdeführer der Eindruck entsteht, das Verfahren werde nun doch zur Anklage gebracht. Jedenfalls ist für die Beschwerdekammer nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer durch diese Formulierung «geradezu in die Beschwerde gezwungen» worden sein sollte. Unter dem

Vorbehalt des nicht wiedergutzumachen- den Nachteils war zudem auch die Anfechtung der abgelehnten Beweisanträge möglich. Da die Prüfung dieser Voraussetzung nicht vorgängig durch die Staats- anwaltschaft erfolgen kann, war es sachgerecht von der Staatsanwaltschaft, die Rechtsmittelfrist abzuwarten. Die Vorwürfe gegen die Beschuldigten stellen keine Bagatelle dar. Es handelt sich aber auch nicht um das vordringlichste Verfahren. Der Beschwerdeführer wusste zudem bereits, dass er mit einer Einstellung rechnen musste. Eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung liegt folglich nicht vor. Die Be- schwerde ist insofern abzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer beantragt hat, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, umgehend eine verfahrensabschliessende Verfügung (Anklageschrift / Einstellungsverfügung) zu erlassen, ist das Beschwer- deverfahren gegenstandslos geworden.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, sofern sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben wird. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Be- schwerdeführer auferlegt. Diese Kosten sind vorläufig vom Kanton Bern zu tragen. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton diesen Betrag zurückzuzahlen, sobald es sei- ne wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 3. Die vom Kanton Bern auszurichtende amtliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'087.75 bestimmt. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern die für das Be- schwerdeverfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 1'087.75 zurückzubezah- len, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Zu eröffnen: - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt F._____ - dem Beschuldigten 1, v.d. Rechtsanwalt B._____ - dem Beschuldigten 2, v.d. Fürsprecher D._____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Staatsanwalt G._____ Bern, 28. Mai 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Die Gerichtsschreiberin: Kurt i.V. Gerichtsschreiberin Beldi Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

E. 8

Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite! Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgeset- zes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entspre- chen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona schriftlich und be- gründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 Bst. b, Art. 396 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.